

Satzung des SV Staudt e.V.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahre 1907 in Staudt gegründete Turnverein führt seit März 1947 den Namen „Sportverein Staudt“ (abgekürzt: SV Staudt). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Staudt.

§ 1a

Der SV Staudt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports im Jugend- und Erwachsenenalter. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 1b

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1c

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1d

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1e

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 1f

Der Verein ist unter dem Namen „Sportverein Staudt“ beim Amtsgericht in Montabaur in das Vereinsregister eingetragen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds begründet waren. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Bei Neueintritt in den Verein ist eine Einzugsermächtigung für eine Beitragserhebung per Bankeinzug zu erteilen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 14. Lebensjahres kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Leiters der Abteilung Jugend haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der Leitung ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§10

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Form der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tag der Einladungsveröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie im Amtsblatt veröffentlicht worden ist.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit und nach nochmaliger Aussprache und Abstimmung, ohne dass eine Mehrheit gefunden wird, wird die Entscheidung dem Vorstand übertragen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann nur über Anträge abstimmen, die dem Vorstand zwei Tage vorher schriftlich vorliegen. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3-Mehrheit anerkennt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vorher schriftlich vorliegen. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Amtsblatt bekannt gegeben werden. Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 13

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

Vor Wahlen auf einer Jahreshauptversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei ordentlichen Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahlgänge die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Vor jedem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Gewählt werden können nur volljährige ordentliche Mitglieder. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Die Wahl zum Vorstand erfolgt für jeden Vorstandsposten einzeln. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so muss er die einfache Stimmenmehrheit erhalten, ansonsten bleibt die Position unbesetzt. Bei mehreren Kandidaten wird in alphabetischer Reihenfolge entschieden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen

auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit kommt es zur Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Geht auch hier kein Sieger hervor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Bescheid des Vorstands einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von sieben Tagen verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. zwei Vorsitzenden
2. dem 1. Kassierer
3. dem 2. Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Beisitzer Abteilung Jugend
6. dem Beisitzer Abteilung Fußball Senioren
7. dem Beisitzer Breitensport

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 18

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen;
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
4. die Entscheidungen, die das Vereinsinteresse berühren.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand ist auch für Geschäfte zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.

Die Genehmigung von Ausgaben bis zu 25 € kann von einem Mitglied, bis 150 € von zwei Mitgliedern des Vorstandes erteilt werden.

§ 20

Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle Kassengeschäfte. Außerordentliche Ausgaben über 150 € bedürfen der Genehmigung der einfachen Stimmenmehrheit des Vorstandes.

§ 21

Der Vorstand beruft Versammlungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern. Er ist berechtigt, für alle Sitzungen und Versammlungen der Ausschüsse und der Abteilungen zwei Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht zu delegieren. Ferner ist er berechtigt in besonderen Fällen auch andere Mitglieder

zu ermächtigen diesen Sitzungen als Berater beizuwohnen.

§ 22

Den Vertretern der einzelnen Abteilungen im Vorstand und den mit besonderen Aufgaben beauftragten Mitgliedern obliegt die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die sich aus ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen ergeben.

§ 23

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis;
2. Geldstrafe bis zu 10 €;
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr;
4. Zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der vereinseigenen Sportanlagen;
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist ein 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Staudt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Nur ordentliche Mitglieder, d.h. die den entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichten, sind berechtigt, am Spielbetrieb des Sportverein Staudt teilzunehmen.

Staudt, den 27. März 1993

Abschrift mit Änderungen 16. Oktober 1998

Abschrift mit Änderungen 22. Februar 2003

Abschrift mit Änderungen 17. November 2018